

2.9 Hubschrauberlandeplatz (s. Anhang 23)

Frage

Ist ein Hubschrauberlandeplatz im 5.Obergeschoss gemäss Plan Anhang 23 zulässig?

Begründung

Die exklusive Qualität des geplanten Gesundheitshotels verlangt nach höchsten Sicherheitsansprüchen für ranghohe Personen aus Politik und Wirtschaft, welche die Unterkunft in der Kingsuite des 5.Obergeschosses beziehen wollen. Diesen Ansprüchen muss in medizinischen Notfällen und lebensgefährdenden Situationen mit einem schnellstmöglichen Abtransport mittels Hubschrauber in ein naheliegendes Krankenhaus Rechnung getragen werden. Um diese Sicherheit gewährleisten zu können, ist auf dem Dach des 5.Obergeschosses ein Hubschrauberlandeplatz vorgesehen. Durch die Positionierung des Landeplatzes auf dem Dach finden keinerlei Eingriffe in den Park statt und der Baumbestand sowie die Topographie des Parkes bleiben dadurch unbeeinflusst.

Fazit

Der Aufenthalt ranghoher Personen aus Politik und Wirtschaft in der Kingsuite des 5.Obergeschosses verlangt nach höchsten medizinischen Sicherheitsvorkehrungen, die im Falle eines medizinischen Notfalls gewährleistet werden müssen. Diesen Ansprüchen trägt der Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach des 5.Obergeschosses Rechnung und ermöglicht einen schnellstmöglichen Abtransport in ein nahegelegenes Klinikum. Gleichzeitig bleibt der Park mit seinem Baumbestand und seiner Topographie vor einem Eingriff unberührt.